

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV NRW S. 570) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 15 des 2. BefristÄndGIM vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, berein. S. 793), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Zweck bestim- mung

- (1) Die Stadt errichtet und unterhält als öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von
- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)
 - b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erhalten
 - c) Obdachlosen oder sonstigen Wohnungsnotfällen gemäß des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Übergangsheime und Wohnungen bzw. Bettplätze in Wohnungen als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Zu der Anstalt gehören alle zum Wohnen geeigneten Gebäude oder auch Teile von Gebäuden, soweit und solange diese von der Stadt zu diesem Zweck bereitgestellt werden, unabhängig von Bauart, Lage und Beschaffenheit.
- (3) Die Übergangs- und Obdachloseneinrichtungen der Anstalt dienen der vorübergehenden Unterbringung von Menschen, für deren Unterbringung die Stadt nach dem Ordnungsbehördengesetz, dem Landesaufnahmegesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu sorgen hat, wobei die Unterbringung unabhängig vom Personenkreis sowohl in den Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler als auch in den Obdachloseneinrichtungen erfolgen kann.
- (4) Für die Unterbringung obdachloser Personen hat die Stadt zu sorgen, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften zu beseitigen; Ihre Unterbringung erfolgt zugleich mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von diesen zu leben.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Übergangseinrichtung oder Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Verfügung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Die Aufnahme in eine Übernachtungsstelle erfolgt durch mündliche Anordnung.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Übergangs- oder Obdachloseneinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (3) Bei der Einweisung werden – soweit möglich – besondere Belange der Benutzer oder Benutzerinnen berücksichtigt. Ein Anspruch auf Einweisung in ein bestimmtes Objekt oder in eine bestimmte Unterkunft in einer Einrichtung oder auf Zuweisung eines bestimmten Übernachtungsplatzes besteht nicht. Die Benutzer oder Benutzerinnen können in begründeten Fällen in eine andere zu der Anstalt gehörende Übergangs- oder Obdachloseneinrichtung verlegt werden.
- (4) Ohne Einweisungsverfügung ist die Benutzung – auch die Mitbenutzung – einer Unterkunft nicht gestattet. Die Benutzer/-innen sind nicht berechtigt, einen Tausch ihrer Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Benutzung bzw. die Benutzer/-innen einer Übernachtungsstelle.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Benutzer und Benutzerinnen der Obdachloseneinrichtungen haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Obdachlosigkeit und ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Unterkünfte in Übergangs- oder Obdachloseneinrichtungen dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Unterkunft in der Übergangs- oder Obdachloseneinrichtung sowie Ausstattungsgegenstände dürfen Dritten nicht – auch nicht zeit- oder leihweise – zur Benutzung weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen werden. Kurzfristige Besuche bis zu einer Dauer von 14 Tagen gelten – außer in Übernachtungsstellen - nicht als Überlassung.
- (3) Bauliche Veränderungen jeglicher Art sind nicht gestattet.
- (4) Die Benutzung der Übergangs- oder Obdachloseneinrichtungen wird im Einzelnen durch eine Hausordnung geregelt, die dem Benutzer oder der Benutzerin bei der Einweisung in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird. Änderungen der Hausordnung werden zeitnah in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

§ 5 Inventar

Inventar, das zur gemeinsamen oder alleinigen Benutzung überlassen wird, verbleibt im Eigentum der Stadt.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Übergangs- oder Obdachloseneinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung von anrechenbaren Flächen und deren Zuordnung zu einzelnen Unterkunftsplätzen werden ausschließlich die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung angewandt. Die für die Ermittlung der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Nebenkosten werden anhand der Betriebskostenabrechnungen des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal ermittelt. Die Kaltmiete zuzüglich der Nebenkosten ist Basis für die Erhebung der Benutzungsgebühren. Die Höchstgrenze entspricht dem angemessenen Bedarf für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) für Einzelpersonen auf Basis der jeweils gültigen Mietobergrenze.
- (3) Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat das Recht, die der Ermittlung der Benutzungsgebühren zugrunde liegende Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Übergangseinrichtung oder die Obdachloseneinrichtung, in der er bzw. sie untergebracht ist, bei der Stadt einzusehen.

§ 7 Haftung

- (1) Jeder Benutzer und jede Benutzerin haftet für den Verlust von zur Verfügung gestellten Inventargegenständen.
- (2) Jeder Benutzer und jede Benutzerin haftet für Schäden, die er bzw. sie schuldhaft an und/oder in der Einrichtung sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Dies gilt auch für solche Schäden, die durch von den Benutzern oder Benutzerinnen vorgenommene Veränderungen entstehen. Der/die Benutzer/-in haftet auch, sofern er/sie sich kraft Gesetzes das Verhalten eines/r anderen zurechnen lassen muss.
- (3) Die Benutzer und Benutzerinnen sind für ihr Eigentum (z. B. Kleidung, Geld, Wertachen) selbst verantwortlich. Die Stadt übernimmt keine Haftung.

§ 8 Zutritt

- (1) Die Benutzer und Benutzerinnen haben beauftragten Mitarbeitern/-innen der Stadt den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Zutritt zu der ihnen überlassen Unterkunft oder zu ihrem Übernachtungsplatz zu gestatten.
- (2) Besucher/-innen haben sich so zu verhalten, dass kein/e andere/n Bewohner/-in der Übergangs- oder Obdachloseneinrichtung gestört oder gefährdet wird. Besucher/-innen, die gegen Satz 1 verstoßen, kann das Betreten der Einrichtung für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 9 Beendigung der Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Benutzers oder der Benutzerin oder mit Eintritt der Unwirksamkeit der Einweisungsverfügung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist auflösend bedingt dadurch, dass der Benutzer oder die Benutzerin ohne Abstimmung mit der Stadt die Unterkunft ununterbrochen länger als zwei

Wochen nicht nutzt. Der Benutzer oder die Benutzerin hat nach Ablauf der genannten Frist keinen Anspruch darauf, erneut in seine/ihre bisherige Unterkunft eingewiesen zu werden.
(3) Die Unterkunft ist mit Beendigung der Benutzung sauber und mit sämtlichen Schlüsseln einem Beauftragten der Stadt zu übergeben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre öffentlichen Bekanntmachung folgendes Monats in Kraft.

Satzung Errichtung und Unterhaltung Übergangseinrichtungen und Obdachloseneinrichtungen vom 20.05.2010, „Der Stadtbote“ Nr. 13/2010 vom 26.05.2010
1. Änderung vom 11.07.2025, „Der Stadtbote“ Nr. 25/2025 vom 30.07.2025